

**Gebührenordnung
für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Velbert
(Parkgebührenordnung)
vom 20.04.2011**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38 (b) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) beschließt der Rat der Stadt Velbert am 12.04.2011, auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 24.03.2011, für die öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Velbert folgende Parkgebührenordnung:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Velbert nur während des Betriebes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden ab der zweiten halben Stunde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr in Höhe des im §2 festgelegten Rahmen festgelegt.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren an den Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:

- Das Parken bis zu einer halben Stunde ist kostenfrei – es ist jedoch bei jedem Parkvorgang ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachung zu gewährleisten.
- Ab der zweiten halben Stunde ist für jede halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten – bei einer zulässigen Höchstparkdauer von 2,5 Stunden.

Die Gebührenpflicht besteht werktags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Velbert vom 27.09.2001 wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20. April 2011

gez. Freitag
Bürgermeister